

Maik Gronemann-Habenicht, Teamleiter Arbeitgeberservice

Informationen zur Förderung Beschäftigter in Unternehmen



Förderung Beschäftigter in Unternehmen nach § 82 SGB III

Neuformulierung des § 82 SGB III:

➤ **Erweiterung des Personenkreises:**

Künftig sollen Arbeitnehmer/-innen unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße Zugang zur Weiterbildungsförderung erhalten, sofern sie durch einen Strukturwandel betroffen sind oder eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.

➤ **Ausweitung der Förderung mit dem Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)**

Die Förderung mit AEZ wird auf andere Weiterbildungsarten neben abschlussorientierten Qualifizierungen ausgeweitet.

Begründung:

Arbeitnehmer/-innen sollen vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung bzw. des Strukturwandels die Möglichkeit der Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen haben.

Lehrgangskosten

Orientierung der Förderhöhe an der Betriebsgröße.

- bis zu 100% für Beschäftigte in Kleinstunternehmen < 10 MA
- bis zu 100% für Ältere und Schwerbehinderte in KMU < 250 MA
- bis zu 50% für Beschäftigte in Unternehmen von < 250 MA
- bis zu 25% für Beschäftigte in Unternehmen von 250 bis 2.500 MA
- bis zu 15% für Beschäftigte in Unternehmen über 2.500 MA;
bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche
Weiterbildung bis zu 20%
- 100% bei Geringqualifizierten in abschlussorientierten
Weiterbildungsmaßnahmen



Sonstige Kosten

Fahrkosten

Werden erstattet sofern sie **zusätzlich** zur Beschäftigung entstehen.



Kinderbetreuungskosten

Werden erstattet sofern sie **zusätzlich** zur Beschäftigung entstehen.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Werden erstattet sofern sie **zusätzlich** zur Beschäftigung entstehen und die Qualifizierung nicht im Tagespendelbereich durchgeführt werden kann.



Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)

Der AEZ ist ebenfalls nach der Betriebsgröße gestaffelt, wird aber unabhängig von der Weiterbildungsart gewährt.

- bis zu 75% Förderung für Beschäftigte in Kleinstunternehmen < 10 MA
- bis zu 50% für KMU-Beschäftigte < 250 MA
- bis zu 25% für Beschäftigte in größeren Unternehmen
- unabhängig von der Betriebsgröße bis zu 100% bei Ungelernten in abschlussorientierten Maßnahmen



Hinweise zur Berechnung des Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)

- Die Höhe des AEZ orientiert sich am Umfang der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringbaren Arbeitsleistung.
- Berücksichtigt wird das gezahlte sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, sofern es den Tarifvertrag oder das ortsübliche Entgelt nicht übersteigt.
- Zusätzlich wird der pauschalierte Arbeitgeber-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag berücksichtigt („AG-Brutto“).
- Für Zeiten ohne Arbeitsentgelt kann auch kein AEZ gewährt werden.



Grundsätzliche Fördervoraussetzungen

- Mindestens 3-jährige berufliche vorherige Tätigkeit.
Ausnahme: Es handelt sich um eine abschlussorientierte Weiterbildung in einem Engpassberuf.
 - ❖ [Link](#) zu der Liste der Engpassberufe
- Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.
- Die Qualifizierung muss **mehr** als 160 Stunden umfassen.
- Die Maßnahme und der Träger müssen AZAV-zertifiziert sein.
- Die Maßnahme muss außerhalb des Betriebes stattfinden, oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb.*
- Die Förderung muss **vor** Beginn der Qualifizierung beantragt werden.



Förderausschluss liegt vor, wenn...

- die Weiterbildung nach dem „Meister-BaFöG“ (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) förderfähig ist.
- der Arbeitgeber zu deren Durchführung aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.
- der Erwerb des Berufsabschlusses der/des Beschäftigten in der Regel noch nicht mindestens vier Jahre zurückliegt.*
- die/der Beschäftigte in den letzten vier Jahren vor Antragstellung an einer nach dem SGB II oder SGB III geförderten Weiterbildung im Rahmen des § 82 SGB III in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung teilgenommen hat.*

*Das gilt nicht für Geringqualifizierte in abschlussorientierten Qualifizierungsmaßnahmen.



Förderübersicht Beschäftigter in Unternehmen

	Abschlussorientierte Weiterbildung (§§ 81ff SGB III / ggf. § 16 SGB II)	Anpassungsqualifizierung (§§ 82 SGB III, ggf. § 16 SGB II)			
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> Ungeleitete Arbeitnehmer Geringqualifizierte Arbeitnehmer 	<p>ALLE Beschäftigten unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße</p> <p>→ in Unternehmen ab 250 MA Fokus auf</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte, deren Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können Beschäftigte, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind Weiterbildung in Engpassberuf 			
vorhandene Qualifikation	Kein (verwertbarer) Berufsabschluss	<ul style="list-style-type: none"> Erwerb des Berufsabschlusses liegt i.d.R. mind. 4 Jahre zurück In den letzten 4 Jahren nicht an einer nach § 82 SGB III geförderten Anpassungsqualifizierung teilgenommen 			
Angestrebtes Maßnahme-Ziel	<p><u>Anerkannter Berufsabschluss</u> durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung auf Externenprüfung Umschulung Berufsabschlussfähige Teilqualifikation (TQ) <p>→TQ vor Umschulung ist möglich! →Vermittlung von Grundkompetenzen (u.a. allg. Deutsch) zur Vorbereitung</p>	<p>arbeitsmarktlich sinnvolle/relevante berufliche Weiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgeht die AZAV-zertifiziert ist zu der der AG nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung verpflichtet ist <p>KEINE Aufstiegsfortbildungen (nach Aufstiegsfortbildungsgesetz)</p>			
Maßnahmedauer	<p>In der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1/3 verkürzte Ausbildung bei Umschulungen 3-8 Monate zur Vorbereitung auf Externenprüfung 2-6 Monate je Modul TQ (5-8 Module) 	<p><u>mehr als</u> 160 Stunden</p> <p>→ flexible Durchführung bezüglich Unterrichtsform (z.B. modular, E-Learning, ...), Lage der Schulungszeit (VZ / TZ / berufsbegleitend / während KUG /...)</p>			
	Fördermöglichkeiten durch die BA	Fördermöglichkeiten durch die BA			
Betriebsgröße	Keine Einschränkungen	Betriebe unter 10 Beschäftigte	Betriebe mit 10 bis 249 MA	Betriebe mit 250 bis 2.499 MA	Betriebe ab 2.500 MA
Förderleistungen durch BA (Rest von AG)	Lehrgangskosten zu 100 %	bis 100 %	bis 50% (Ü45 / SB bis 100%)	bis 25 %	20 % ² 15 %
	Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) bis zu 100 %	bis 75 %	bis 50 %	bis 25 %	bis 25 %
Zusatzleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Weiterbildungsprämie (1.000€ bei erfolgreicher Zwischenprüfung, 1.500€ bei Bestehen Abschlussprüfung) Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) 				
zusätzliche Kosten für Fahrten, Kinderbetreuung und Unterbringung					



Weitere Hilfen:

- Weiterbildungsprämie bei abschlussorientierten Weiterbildungen
 - ❖ 1.000 € bei erfolgreicher Zwischenprüfung
 - ❖ 1.500 € bei Bestehen der Abschlussprüfung
- Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) als Nachhilfeunterricht

Hinweis zu SGB II:

Ist der Beschäftigte ergänzend hilfebedürftig und bezieht selbst Arbeitslosengeld II oder ist Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft SGB II, so ist für die Förderung das örtliche Jobcenter zuständig.

Kontaktinformationen

Internetpräsenz:

www.arbeitsagentur.de



Ansprechpartner für den Bereich Göttingen und Hann-Münden:

Maik.Gronemann-Habenicht@arbeitsagentur.de

Tel: 0551/520-160

Ansprechpartnerin für den Bereich Osterode und Duderstadt:

Anke.Koch2@arbeitsagentur.de

Tel: 05522/3100-254

Ansprechpartner für den Bereich des Landkreises Northeim:

Andreas.Watznauer@arbeitsagentur.de

Tel: 05551/9803-200

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**